

# RS OGH 2018/11/29 2Ob209/17z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2018

## Norm

ASVG §333

## Rechtssatz

Weder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und noch weniger die reine Konzernverbundenheit mit einem solchen Unternehmen führen für sich allein dazu, dass unter dem Aspekt des § 333 ASVG die Dienstnehmer des einen Unternehmens auch solche des (bzw aller) anderen Unternehmen wären. Entscheidend ist die rechtliche Selbständigkeit des Arbeitgebers des Geschädigten.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 209/17z

Entscheidungstext OGH 29.11.2018 2 Ob 209/17z

Beisatz: Seine allfällige wirtschaftliche Abhängigkeit von anderen Gesellschaften im Konzern ist bedeutungslos. (T1);

Veröff: SZ 2018/102

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132388

## Im RIS seit

14.02.2019

## Zuletzt aktualisiert am

19.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)